

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1924)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die religiösen Pflichten des katholischen Mannes. — Festlichkeiten. — Die Autonomie der Konfessionen. — Totentafel. — Die silberne Jubelfeier der Dreifaltigkeitskirche in Bern. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

Die religiösen Pflichten des katholischen Mannes.

Predigt Sr. Gnaden des hochwst. Herrn Bischofs Viktor Bieler am Oberwalliser Katholikentag.

Katholische Männer!

Es gereicht mir zu grosser Freude, euch heute in der Pfingstoktav hier begrüssen zu können. Die Pfingstfeier bringt uns in Erinnerung, dass wir durch das Sakrament der Firmung Soldaten Christi geworden sind. Soldaten müssen sich von Zeit zu Zeit zu einer Heerschau stellen, damit Führer und Soldaten sich darüber erforschen können, ob sie den richtigen Soldatengeist haben, damit sie sehen können, welche Mißstände sie abstellen und welche Soldatentugenden sie üben sollen.

Katholische Männer, der 1. Oberwalliser Katholikentag ist so eine Heerschau, wo ihr euch darüber vergewissern sollt, ob ihr vom richtigen Geist eines katholischen Mannes beseelt seid, ob ihr eure religiösen Pflichten treu erfüllt in eurem Privatleben, in der Familie und im öffentlichen Leben.

1. Privatleben.

In seinem Privatleben hat der katholische Mann Kraft nötig, um seine Pflichten zu erfüllen, er hat Waffen nötig, um seine Religion zu verteidigen. Die nötige Kraft besitzt der katholische Mann nicht aus sich selbst. Seine ganze übernatürliche Kraft kommt von Gott, dessen Oberhoheit er anerkennt und von dessen Allmacht er Kraft schöpft, indem er bittend seine Hände zu Gott erhebt und betet. Die erste Pflicht eines katholischen Mannes besteht also darin, dass er betet, besonders am Morgen und am Abend, und in der Stunde der Versuchung.

Der Mann ist grössern Gefahren ausgesetzt als die Frau: er muss hinaus ins öffentliche Leben und ist nur zu oft in die Notwendigkeit versetzt, seinen Glauben bekennen und verteidigen zu müssen gegen die Angriffe der Religionsfeinde. Darum kann der Mann auch leichter schwach werden, er kann fallen und sich mit Schuld beladen. Ist dies der Fall, dann tritt eine zweite Pflicht an ihn heran: er soll trachten, seine Schuld zu tilgen. Im Kriege spielen die Spitäler eine wichtige Rolle, weil die Soldaten

darin ihre Wunden heilen, um sobald als möglich wieder an die Front ziehen zu können. Der katholische Mann, der Sündenschuld auf sich geladen, begibt sich sobald möglich in den Beichtstuhl, deckt seine Seelenwunden auf und lässt durch den mit göttlicher Heilkraft ausgerüsteten Priester seine Wunden pflegen und heilen durch das Sakrament der Buße.

Doch braucht der katholische Mann nicht bloss Heilung seiner Wunden, er braucht auch eine kräftige Seelenkost, um im Kampfe nicht zu unterliegen. Diese kräftige Seelennahrung findet er in der hl. K o m m u n i o n. Als der göttliche Heiland das Gastmahl der Liebe einsetzte, da lud er nicht Frauen und nicht Kinder dazu ein, sondern Männer; Männern gab er den Auftrag, das Brot des Himmels zu verwahren und auszuteilen. Müssen wir daraus nicht den Schluss ziehen, dass der göttliche Heiland die Männer bevorzugt hat, dass er ihnen eine grössere Würde und Verantwortung verliehen, dass er ihnen deshalb auch mehr Kraft spenden, dass er sich mit Vorliebe mit Männern vereinigen möchte in der hl. Kommunion?

Katholische Männer, ihr brauchet nicht nur Kraft, ihr brauchet auch Waffen, um eure Religion zu verteidigen.

Wir haben einen doppelten Feind, einen innern und einen äussern. Die innern Feinde schlummern im Menschenherzen: es sind dies die bösen Leidenschaften. Um diese innern Feinde zu besiegen, wendet der katholische Mann die Mittel an, welche ich bereits genannt habe, nämlich das Gebet und die Sakramente, damit er keusch und rein dastehe vor dem hellsehenden Auge Gottes.

Der katholische Mann muss sich aber auch gegen die äussern Feinde verteidigen können und als Waffe hiezu dient ihm der Religionsunterricht. Er braucht Aufklärung in den Religionswahrheiten, um seine Pflichten genau zu kennen, er braucht Aufklärung, um als Stellvertreter Gottes der Familie würdig vorzustehen, er braucht aber ganz besonders Aufklärung, um die Kirche und ihre Diener verteidigen zu können gegen die Angriffe ihrer Feinde. Darum ist es Pflicht eines jeden katholischen Mannes, durch aufmerksames Anhören der Predigt und durch Lesen passender Bücher seine religiösen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

2. Familienleben.

Katholische Männer! Der katholische Mann hat von Gott den Auftrag erhalten, die christliche Familie zu gründen und ihr als Stellvertreter Gottes vorzustehen. Er ist

von Gott aufgestellt worden, als Wächter über Glaube und Sittlichkeit in der Familie.

Der Vater hat die Pflicht, seinen Kindern das kostbare Gut des Glaubens zu erwerben und zu erhalten, denn ohne Glauben ist es nicht möglich, Gott zu gefallen. Darum sorgt der Vater dafür, dass die Kinder in den Glaubenswahrheiten unterrichtet werden, damit sie ihre Religionspflichten kennen. Da aber der Glaube ohne Werke ein toter Glaube ist, leitet er die Kinder auch dazu an, die erkannte Wahrheit in die Tat umzusetzen und das Glaubensleben zu mehren durch Gebet und Empfang der hl. Sakramente. O möchten doch alle Väter dafür sorgen, dass in ihrem Hause häufig und regelmässig gebetet wird, möchten sie doch jeden Abend gemeinsam mit ihrer Familie den Rosenkranz beten! Die Eltern können ihren Kindern kein kostbareres Erbe mitgeben in die Welt, als die Gewohnheit, regelmässig zu beten und oft und würdig die hl. Sakramente zu empfangen.

Hat der Vater die Pflicht, über den Glauben seiner Kinder zu wachen, so muss er auch die Gefahren von ihnen fernhalten. Von den Gefahren für den Glauben will ich nur kurz zwei anführen.

Mancher Vater ladet schwere Schuld auf sich, indem er die unerfahrene junge Tochter aus dem Lande in Städte ziehen lässt, wo sie, plötzlich herausgerissen aus dem geordneten Familienleben, im ersten Freiheitsdrange den Gefahren der Großstadt nicht gewachsen ist; wo sie leicht an Glaube und Sitte Schiffbruch leidet und elend zugrunde geht. Mehr denn einmal haben mir Seelsorger aus den Großstädten gesagt: Behaltet eure Wallisertöchter in euren Bergen, wo sie brav und glücklich sind, den Gefahren des Großstadtlebens sind sie nicht gewachsen; sie haben zu wenig Erfahrung und Widerstandskraft, geraten leicht auf Abwege und werden oft unglücklich für Zeit und Ewigkeit. Katholische Väter, opfert die unsterblichen Seelen eurer Töchter nicht irdischem Gewinn, behaltet sie lieber zu Hause und trachtet ihnen im Lande ein Auskommen zu sichern.

Eine nicht minder grosse Gefahr droht den Jünglingen, welche an nichtkatholischen Hochschulen ihre Fachbildung holen, wo sie entweder ganz den Glauben verlieren oder doch angesteckt vom Gifthauche der Zweifelsucht Gefahr laufen, ewig verloren zu gehen. Diese Gefahr ist noch grösser, weil diese Jünglinge dazu berufen sind, einst Führer des Volkes zu werden. Als am Ende des XVI. Jahrhunderts der Unglaube ins Wallis eingedrungen war, so dass bald das ganze Land abgefallen wäre, da war das Gift des Unglaubens von Männern ins Wallis eingeführt worden, die auf nichtkatholischen Hochschulen studiert hatten, und noch heute bildet der Besuch nicht-katholischer Universitäten für katholische Jünglinge eine Gefahr für den Glauben. Darum bitte und beschwöre ich euch, katholische Väter, um des ewigen Glückes eurer Söhne willen, ladet nicht schwere Schuld auf euer Gewissen und lasset eure Söhne auf katholischen Universitäten ihre Bildung holen, ihr werdet es vor dem Richterstuhle Gottes nicht zu bereuen haben.

Katholische Männer! Ein guter Familienvater wacht auch über die Sittlichkeit in seiner Familie. Er gibt acht darauf, mit wem seine Kinder verkehren, was sie lesen und wie sie sich bekleiden. Ein Vater, der gute Kinder ha-

ben will, darf seine Kinder nicht wahllos mit jedermann verkehren lassen; er lässt nicht zu, dass sie in der Nacht in zweifelhafter Gesellschaft herumlaufen; er wacht darüber, dass kein unpassendes Wort ihr keusches Ohr berühre und ihre unschuldige Seele beflecke. Ein gewissenhafter Vater überwacht auch die Lektüre seiner Kinder und wird nicht zugeben, dass eine schlechte Zeitung oder ein schlechtes Buch in seinem Hause Eingang finde, denn schlechte Reden und schlechte Bücher verderben gute Sitten. Der Vater sorgt aber auch dafür, dass seine Frau und seine Kinder sich anständig bekleiden, damit sie nicht durch schamlose Kleidung, wie dies leider heute auch bei uns im Wallis vorkommt, ihre eigene Unschuld verlieren und andern eine Gelegenheit zum Falle werden. Wenn daher Missbräuche in der Kleidung sich in die Familie eingeschlichen haben, dann sollt ihr euch eurer Verantwortung bewusst sein und mit allem Ernste erklären: Solche Unordnung dulde ich nicht in meiner Familie.

Als Stellvertreter Gottes in der Familie hat der Vater die Pflicht, alles anzubieten, um alle Glieder der Familie dem Himmel zuzuführen. Ob er alle Glieder seiner Familie hinaufbringt in den Himmel, ob keines durch seine Nachlässigkeit, durch seine Schuld verloren geht, das sind Fragen, Lebensfragen, die einem Mark und Bein erschüttern. Will der Vater seine ganze Pflicht tun, so muss er der Familie als Vorbild voranleuchten, dann muss er ihr ein gutes Beispiel geben durch musterhafte Aufführung, durch Gebet und häufigen Empfang der Sakramente; denn was würden seine guten Worte und Ermahnungen fruchten, wenn sein Beispiel damit im Widerspruch stünde? Will ein Hirte eine Herde leiten, muss er ihr vorangehen und will ein Vater treu seine Pflicht tun in der Familie, muss er vor allem ein gutes Beispiel geben.

3. Öffentliches Leben.

Katholische Männer! Eure religiösen Pflichten erstrecken sich nicht bloss auf das Privat- und Familienleben; ihr habt auch Pflichten im öffentlichen Leben. Von diesen Pflichten will ich nur zwei andeuten, nämlich eure Teilnahme am Vereinsleben und eure Haltung bei Abstimmungen.

Die Feinde der Religion sammeln sich, um mit vereinten Kräften über die Kirche Gottes herzufallen. Ist es da nicht eine heilige Pflicht eines jeden katholischen Mannes, sich ebenfalls im katholischen Volksverein zusammenzuschliessen, um gemeinsam die Glaubensgefahr abzuwehren? Wäre es da nicht Feigheit, wenn ihr euch dem Vereinsleben fernhalten und nicht mitmachen wolltet; wäre es nicht Verrat an der hl. Sache des Glaubens, wenn ihr durch persönliche Streitigkeiten und Eifersüchteleien euch in Parteien spalten und so eure Kräfte zersplittern wolltet? Katholische Männer, sammelt euch alle ohne Ausnahme im katholischen Volksverein, um euch durch Vorträge über religiöse Tagesfragen unterrichten zu lassen, um euren Mut zu beleben, um mit vereinten Kräften euren katholischen Glauben, dieses Erbstück eurer Väter zu hüten und zu verteidigen.

Katholische Männer! Wenn ihr wahrhaft katholisch seid, dann müsst ihr auch im öffentlichen Leben katholisch handeln. Wenn ihr daher zur Urne geht, um abzustimmen über Gesetze, die mit eurem Glauben, mit den Geboten Gottes, mit dem Rechte und der Freiheit der Kirche

im Widerspruche stehen, dann werdet ihr euch daran erinnern, dass ihr katholisch seid, dann werdet ihr alle zur Urne gehen und mit dem Stimmzettel in der Hand kämpfen für eure hl. Religion.

Katholische Männer! Seid endlich katholisch bei den Wahlen eurer Vertreter in Gemeinde und Kanton. Wenn ihr wahrhaft katholische Männer seid, wenn euch das Wohl der Landes am Herzen liegt, dann lasst euch bei Wahlen nicht beeinflussen durch unlautere Wahlmanöver, durch Trinkgelage und Bestechungen. Ihr seid gewissenhafte Männer und verkauft eure Stimme und eure Mannesehre nicht. Darum werdet ihr nur jenen Männern eure Stimme geben, die ihr nach Wissen und Gewissen als die fähigsten und würdigsten erachtet; darum werdet ihr nur jenen Kandidaten eure Stimme geben, die ihre Religionspflichten erfüllen, die sich im Privatleben und im öffentlichen Leben als katholisch zeigen und zwar nicht nur durch Worte, sondern ganz besonders durch die Tat; darum werdet ihr nur für solche Kandidaten stimmen, welche die Gebote Gottes beobachten, welche die Unauflöslichkeit der Ehe in Ehren halten, welche das ihnen übertragene Ehrenamt nicht für ihre Privatinteressen missbrauchen, welche die Rechte der Kirche und die Priester achten, denn ein Mann, der die Kirche und die Stellvertreter Gottes nicht respektiert, der kann nicht euer Vertreter sein, der ist nicht würdig, in einem katholischen Lande eine führende Stellung einzunehmen.

Katholische Männer! Die Zukunft des Landes liegt in eurer Hand. Von euren Vätern habt ihr den katholischen Glauben ererbt; eure Pflicht ist es nun, ihn auch euren Kindern zu erhalten. Die Einheit im Glauben macht die Stärke und das Glück des Walliservolkes aus. Nehmt dem Bauern, der hoch oben an der steilen Berghalde dem undankbaren Boden die karge Kost abringt, nehmt dem Arbeiter, der unter im Tale jahraus jahrein hart arbeitet, um mit Not seine zahlreiche Familie zu ernähren; nehmt den Arbeitern und Bauern ihren Glauben, ihren Herzensfrieden, ihre Hoffnung auf ein besseres Jenseits; dann werden auch Glück und Zufriedenheit abnehmen, dann wird auch die Liebe zum Vaterlande schwinden.

Katholische Männer! Als Josue dem Tode nahe war, da versammelte er sein Volk um sich, liess es seinen Bund mit Gott erneuern, ermahnte es zur Glaubenstreue und sprach: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.“ Katholische Männer! Diese Worte: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen, sollen in Zukunft euer Wahlspruch sein.

Und wenn ihr einst merket, dass ihr in der Erfüllung eurer Religionspflichten lauer geworden, dass ihr das Gebet und den Empfang der Sakramente vernachlässigt habt, dass eure Aufführung nicht mehr mustergültig ist; dann erinnert euch an eure Mannespflicht, kehret zu eurem früheren Eifer zurück, denn ihr und euer Haus wollt ja dem Herrn dienen. Und wenn Missbräuche sich in eure Familie eingeschlichen haben, wenn nicht mehr regelmässig gebetet wird, wenn der Empfang der Sakramente nachlässt, wenn die Kinder in ihren Reden nicht mehr keusch und in ihrer Kleidung nicht mehr ehrbar sind; dann werdet ihr mit aller Entschiedenheit die Fehlenden mahnen, die Missbräuche abstellen: denn ihr und euer Haus, ihr wollt dem Herrn dienen. Und wenn euch die Pflicht zur Urne ruft,

um eure Religion zu verteidigen gegen kirchenfeindliche Gesetze, wenn ihr bei Wahlen eure Stimme abzugeben habt, dann werdet ihr euch daran erinnern, dass ihr katholisch seid, denn ihr und euer Haus wollt ja dem Herrn dienen.

Katholische Männer! Wenn ihr dem Herrn im Leben treu gedient, dann wird er euch auch belohnen; dann werdet ihr an eurem Lebensabend trosterfüllt auf eure Lebensarbeit zurückblicken können; dann werden eure Kinder euer Andenken segnen und beim Abschied von dieser Welt winkt euch ewiger Gotteslohn im himmlischen Heimatlande.

Festlichkeiten.

Zu dem in Nr. 24 der Schweiz. K.-Ztg. erschienenen, durchaus zeitgemässen Artikel „Festlichkeiten im Kanton Luzern und anderswo“ senden wir folgende Anregung:

Könnte nicht von berufener Seite (vielleicht kirchlicher und weltlicher Obrigkeit zusammen) an alle Präsidenten und Vereinsvorstände des Kantons gelangt werden mit einem Schreiben, worin auf das Gefährliche der Festseuche hingewiesen und gemahnt wird, man möge in bezug auf „Festlichkeiten“ abbauen. Vorschlag: Was bisher an Festen, Konzerten, Theatern, Unterhaltungen, Ausflügen und andern Anlässen in einem Jahre geleistet wurde, das sollte in Zukunft mit gegenseitiger Verständigung der Vereine auf wenigstens zwei Jahre verteilt werden.

Die Präsidenten und Vorstände werden oder sollen sich eine Ehre daraus machen, in diesem Sinne bahnbrechend zu wirken. Das wäre zeitgemäss. Das wäre echt vaterländisch. Denn damit nützen sie dem engern und weitem Vaterlande unvergleichlich mehr, als wenn sie durch Nachahmung anderer Vereine „mit der Zeit gehen“ zu müssen meinen.

Nicht direkt ins Kapitel „Festlichkeiten“, aber in den gleichen Zusammenhang gehört die Frage betreffs Polizeistunde. In vielen Kantonen ist sie um 11 Uhr — zur grossen Zufriedenheit der meisten Volksangehörigen. Könnte die Polizeistunde nicht auch im Kanton Luzern wieder auf 11 Uhr herabgesetzt werden? Es wäre damit sicher nicht nur dem Publikum, speziell den Familienangehörigen (!), sondern auch vielen Gastwirten gegenüber ein Wunsch erfüllt und ein Dienst erwiesen. In bezug auf die berüchtigte „Verlängerung“ der Polizeistunde sollte mehr Strenge und Festigkeit sein. Es sollte nicht wegen jeder Kleinigkeit Verlängerung gegeben werden können. Uebertretungen dürften schärfer geahndet und die Verlängerung nie, auch in der Fastnacht nicht, über 2 Uhr hinaus gestattet sein. Wäre das Tyrannei? Freiheitsbeeinträchtigung? — Nein, das wäre Schutz des wahren Volkswohles. K.

Die Autonomie der Konfessionen.

Wie andere paritätische Kantone — Aargau, St. Gallen, Thurgau —, so besitzt auch der Kanton Graubünden eigene autonome Organe der evangelischen und der katholischen Konfession. Die verfassungsrechtliche Basis für diese Autonomie ist in Art. 11 der Bündner Kantonalverfassung gelegt, dessen Absatz 2 lautet: „Die bisher bestanden zwei Landeskirchen werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt“, und Abs. 4: „Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre,

Kultus u. s. w.) und verwalten ihr Vermögen selbständig. Das Oberaufsichtsrecht des Staates im Allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.“

Organ und Behörde des konfessionellen Organismus des katholischen Volkes in Graubünden ist von altersher das sog. „Corpus Catholicum“, das sich aus den katholischen Mitgliedern des Grossen Rates zusammensetzt; ihm ist zur Vorberatung der Anträge und als Vollzugsbehörde die „kathol. Verwaltungskommission“ beigegeben. — Analog bildet der Evangelische Grosse Rat (Corpus Evangelicum) mit zugehörigen Behörden das Organsystem der konfessionellen Autonomie des evangelischen Volksteils. Die Rechtsstellung dieser Religionsgenossenschaften ist jedoch nicht genügend abgeklärt: das beweisen die vorkommenden Beschwerden und Rekurse an die Regierung.

Ein von Prof. Dr. Lampert im Auftrag der Katholischen Verwaltungskommission ausgearbeitetes Gutachten*) behandelt nun lichtvoll und tiefeschürfend die Autonomie der Konfessionen in ihrer allgemeinen Rechtsbedeutung und speziell in Graubünden.

Um die Rechtsstellung der Organe der konfessionellen Autonomie feststellen zu können, ist ein richtiger Begriff von dem autonomen Rechtskreis der Konfessionen in Graubünden unerlässlich und grundlegend. Gestützt auf die oben angeführten Artikel der Kantonsverfassung hat sich der protestantische Volksteil Graubündens eine eigene „Kirchliche Verfassung“ gegeben, die durch Abstimmung vom 18. November 1894 in Kraft trat; 1922 kam ein Entwurf zustande, der diese Kirchenverfassung total revidiert. Dasselbe tat der katholische Volksteil in dem Statut, betitelt: „Organisation und Geschäftskreis der Behörden des kathol. Landesteils von Graubünden“ vom 20. Januar 1915. In diesen Verfassungen haben beide Konfessionen widerspruchslos den Vollbegriff der Autonomie für sich in Anspruch genommen. Die Autonomie der Religionsgenossenschaften bezieht und beschränkt sich aber nach der oben zitierten Bündner Verfassung auf die „inneren Verhältnisse“. Prof. Dr. Lampert entwickelt nun — und das gibt seinem Gutachten die Bedeutung einer Wegleitung für die gesamtschweizerische kirchenpolitische Gesetzgebung — an Hand der Verfassung Graubündens und anderer Kantone, der Entscheide des Bundesgerichts und der Rechtswissenschaft — hier beruft er sich auf nichtkatholische Autoritäten —, was unter „inneren kirchlichen Verhältnissen“, innerkirchlichen oder reinkirchlichen Angelegenheiten, zu verstehen ist. Dr. Lampert zieht aus Gesetzgebung und Doktrin das Fazit: „Innerkirchlich sind alle Angelegenheiten der Kirche, welche zum regelrechten Lebensgang des religiösen Verbandes in seinem religiösen Zweckgebiet gehören und keine rechtliche Beziehung zu den ausserhalb der Kirche stehenden Personen und Verbänden und keine von der Rechtsordnung zu respektierende Beziehung zum Staate aufweisen.“ . . . „Die Staatsgewalt kann sich ihrer Natur nach nur als solche, d. h. nur auf ihrem staatlichen Gebiet betätigen, so dass die staatliche Oberauf-

sicht niemals dazu dienen dürfte, der Staatsbehörde auf dem innerkirchlichen Gebiete das letzte, entscheidende Wort zuzuerkennen, als ob die Staatsbehörde durch die modernstaatliche Oberaufsicht als Oberbischof oder Oberkirchenrat oder oberstes Organ eines jeden Religionsorganismus bestellt wäre!“ Im Anschluss daran entwickelt Dr. Lampert den Begriff der „gemischten Angelegenheiten“, die Beziehungen zum Staat und zugleich zur Kirche aufweisen, wo deshalb der Staat das Recht besitzt, dass die staatlich relevante Seite nicht verletzt werde. Das Gutachten wird so zu einer Klarlegung der Grenzen staatlicher und kirchlicher Sphäre überhaupt. Es ist hochinteressant, die Wahrheit von der Kirche als einer „societas perfecta“, die von den Theologen und Kanonisten, einem Tarquini, Cavagnis, Billot, von Leo XIII. in seinen Rundschreiben vertreten wird, hier durch einen gewiegten Juristen aus der weltlichen Rechtswissenschaft heraus bestätigt zu finden.

Artikel 11 der Bündner Kantonsverfassung gewährleistet den Religionsgenossenschaften als Ausfluss ihrer Autonomie selbständige Vermögensverwaltung unter der Oberaufsicht des Staates. Die Selbstverwaltung schliesst naturgemäss das Recht in sich, eigene Behörden aufzustellen, die diese Verwaltung, beaufsichtigend und entscheidend, besorgen. Der Staat kann und darf nur dann gestützt auf sein Oberaufsichtsrecht eingreifen, wenn der landeskirchliche Organismus nicht von sich aus im Stande ist, Ordnung zu schaffen und für eine korrekte Kirchengutsverwaltung zu sorgen. Dürften die Kirchgemeinden die Auktorität der landeskirchlichen Behörden missachten und in allen Fällen über deren Kopf hinweg sich an die Staatsregierung wenden, so würde dies zu einer völligen Desorganisation des Kirchenorganismus führen. Die Oberaufsicht des Staates soll, wie Prof. L. ausführt, nicht dazu dienen, die Aufsicht der konfessionellen Oberbehörden in ihrem autonomen Kreis auszuschalten; die Regierung hat vielmehr die Pflicht, diese verfassungsmässigen Behörden zu unterstützen, wenn sie staatsrechtlich einwandfrei, im Rahmen ihrer Autonomie handeln. Es ist deshalb unkorrekt und selbst unrechtlich, wenn der Regierungsrat solche, von den zuständigen Behörden bereits entschiedene Rechtsfragen noch einmal entscheidet, als ob eine Autonomie der Konfessionen überhaupt nicht bestände. Hat der Regierungsrat bei einem Rekurs festgestellt, dass die autonome konfessionelle Behörde die Schranken ihrer Kompetenzen nicht überschritten hat, so ist der Rekurrent einfach abzuweisen und zum Gehorsam gegen die verfassungsrechtlich vorgesehene Behörde zu verhalten. Eine andere Auffassung macht die verfassungsrechtlich festgelegte Autonomie der Konfessionen zu einem leeren Begriff, ohne jede praktische Bedeutung. Kann jede Kirchgemeinde machen, was ihr beliebt, dann haben wir „nicht die Autonomie der Landeskirche, sondern deren Anarchie, nicht deren Organisation, sondern Desorganisation, nicht deren körperschaftliche Einheit, sondern Auflösung“.

Wenn auch Eigentums- und Erwerbsfragen als zivilrechtliche Vermögensfragen der Privatrechtsordnung angehören, so liegt die eigentliche Verwaltung des Kirchenguts im Bereiche der kirchlichen Selbständigkeit. Ein interessanter Anwendungsfall dieses Selbstverwaltungsrechtes des Kirchenguts ist die Versagung der Pfrundeinkünfte

*) Die Autonomie der Konfessionen in Graubünden. Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. U. Lampert, Freiburg. Buchdruckerei Condrau, Disentis 1923.

gegenüber einem Geistlichen, der kirchenbehördlich vom Pfarramt abgesetzt worden ist. Diese beiden Akte sind ihrem Wesen nach innerkirchlich. Dies wird anerkannt von namhaften Rechtsgelehrten, wie in den Kirchenorganisationen einer Reihe von Kantonen, so auch Graubündens. In dem Falle der protestantischen Gemeinde von Bondo hat der Bündner Regierungsrat den Entscheid der evangelischen Kirchenbehörde geschützt, als diese einem von der Gemeinde gewählten Methodistenprediger die Aufnahme in den Kirchendienst verweigerte und ihm auch das Genussrecht an der Pfarrpfründe abstritt. Und als die renitente Gemeinde kurzerhand aus der Landeskirche austrat, erklärte die Regierung, dass das Vermögen der evangelisch-rhätischen Kirche weder in den Besitz noch in die Nutzniessung der neugebildeten freien evangelischen Kirche von Bondo übergehen könne (Entscheid vom 11. November 1882). 1921 kam ein gleichgelagerter Fall in der katholischen Landeskirche vor: Gegen zwei Kirchengemeinden entschied die Katholische Verwaltungskommission, dass die Honorierung eines suspendierten Priesters aus den Pfrund- und Kirchengütern eine Zweckentfremdung und unerlaubte Verwendung des Kirchengutes ist; die Einkünfte aus dem Pfrundfond sind stiftungsgemäss nur für das Einkommen des ordentlich angestellten und rechtmässig im Kirchenamt funktionierenden Geistlichen bestimmt. — Man vergleiche mit dieser korrekten Stellungnahme der bündnerischen Behörden als schlechtes Beispiel der Willkür und Rechtsbeugung die Geschichte des Altkatholizismus!

Was Prof. Dr. Lampert so für die Verwaltung des Kirchenguts rechtlich klargelegt, führt er in den folgenden Abschnitten seines Gutachtens noch weiter aus: „Die konfessionellen Behörden als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz“, „Schutz der Akte der konfessionellen Behörden“, „Oberaufsichtsrecht des Staates“.

Nicht nur in Graubünden, auch in den andern Kantonen mit autonomen konfessionellen Organisationen — Thurgau, Aargau, St. Gallen — wird man mit Interesse und Nutzen von der neuesten Arbeit des unermüdlichen Freiburger Rechtsgelehrten Kenntnis nehmen. Es wird in ihr zum ersten Mal der Begriff der „innerkirchlichen Angelegenheiten“ und die Tragweite des „staatlichen Aufsichtsrechtes“ der Kirche gegenüber gültig für die ganze Schweiz entwickelt.

Die Autonomie der Religionsgenossenschaften hat sich in mehreren Kantonen recht gut bewährt. Sie ist der einzig berechtigte Kern der Phrase von der Trennung der Kirche vom Staate.

Wir haben katholische Kantone, deren staatskirchenrechtliche Gesetzgebung, soweit sie wenigstens noch auf dem Papier Façon macht, einer Garderobe aus der Zeit des Zopfes oder der Biedermeierei zu vergleichen ist. Nachdem eine Regelung auf dem Konventionsweg gescheitert, könnte und dürfte auch da eine Gesetzesrevision im Sinne einer Autonomie der katholischen Konfession — die protestantische Konfession erfreut sich ihrer schon — dem Staate lassen, was des Staates ist, und der Kirche zurückgeben, was ihr gehört.

V. v. E.



Totentafel.

Zwei wackere Schweizersöhne haben als Jesuiten im Ausland ihr verdienstvolles Leben in diesen Tagen beschlossen: **P. Leopold Bauer** zu St. Leopoldo in Brasilien, **P. Julius Bessmer** im Ignatiuskolleg zu Valkenburg in Holland.

P. Leopold Bauer, der jüngere Sohn des in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts oft genannten Klosterarztes von Muri, war dort am 4. November 1830 geboren. Gleich den Benediktinermönchen musste Dr. Johann Bauer 1841 mit seiner Familie vor den einbrechenden radikalen Scharen fliehen und kam so nach Luzern, Zug und Schwyz. Er hat über die gegen ihn gerichteten falschen Anklagen und gehässigen Verfolgungen eine heute noch bemerkenswerte Denkschrift verfasst. In Schwyz begann der junge Leopold gleich seinem älteren Bruder Renward seine Studien und setzte sie später zu Bozen im Tirol bei den dort angesiedelten Benediktinern von Muri fort. Beide Brüder traten dem Jesuitenorden bei, Renward war einer der Mitbegründer und tätiger Mitarbeiter der „Stimmen aus Maria Laach“; Leopold hätte zuerst auch geschichtlichen Studien sich widmen sollen, kam aber dann durch die Verhältnisse auf eine ganz andere Laufbahn: wegen seiner praktischen Veranlagung fand er im Rechnungswesen Verwendung, als Prokurator in den Häusern von Feldkirch, Garheim und Antwerpen und nachdem er 1885 nach Brasilien übergesiedelt war, am dortigen Kollegium in S. Leopoldo. Er arbeitete daneben stets in der Seelsorge; auch bekundete er, wie die Briefe an seine in Luzern lebenden Schwestern und Bekannte bezeugen, stets ein sehr lebhaftes Interesse für seine Heimat. Er erfreute sich bis in die letzten Lebenstage eines ausgezeichneten Gedächtnisses, daneben war sein Ordnungssinn sehr bemerkenswert. Er starb am 8. März an Altersschwäche, im 94. Jahre seines Lebens.

P. Julius Bessmer, von Oberägeri, war einer der angesehensten Schriftsteller unter den Jesuiten deutscher Zunge in unserer Zeit. Psychologie und Psychopathie waren die Spezialgebiete seines Forschens; doch war er in Philosophie und Theologie im Allgemeinen sehr gut bewandert, wie besonders seine Arbeiten über den Modernismus erweisen. Julius Bessmer war am 21. August 1864 zu Baar geboren; er studierte die Gymnasialfächer in Baar und Zug, Philosophie und Theologie am Kollegium Germanicum in Rom. Dort fasste er auch den Beruf auf, in die Gesellschaft Jesu einzutreten. Da jedoch die Zöglinge des Germanicums sich verpflichteten, in der Heimatdiözese zu wirken, kehrte er nach Hause zurück und war einige Zeit in der Seelsorge und ein Jahr als Professor am Kollegium St. Michael tätig. Dann konnte er 1892 seinem Wunsche folgen. In England repetierte er seine Studien und wurde erst als Dogmatikprofessor für die jungen Ordensmitglieder bestimmt. Nach dem Tertiat, das er zu Castres in Süfrankreich durchmachte, erhielt er indessen eine andere Aufgabe zugewiesen, als Schriftsteller speziell die oben bezeichneten Gebiete zu bearbeiten. Er bereitete sich dafür durch neue Studien an der Universität Leipzig vor. Seine Aufsätze erschienen zumeist als Artikel in der Zeitschrift „Stimmen aus Maria Laach“ (seit einigen Jahren „Stimmen der Zeit“), einzelne auch als selbständige

Werke, so 1906 das Buch über die „Grundlagen der Seelenstörungen“ und 1907 ein weiteres „Störungen im Seelenleben“. Eine grössere Arbeit über die Willensfreiheit hat aus technischen Gründen bis jetzt nicht gedruckt werden können. P. Bessmer war ein unermüdlicher Arbeiter, musste sich aber durch schwere körperliche Leiden und Beschwerden durchkämpfen. Wie P. Bauer hing auch er mit ganzer Seele an seinem Vaterlande und freute sich über jeden Besuch, den er von Hause bekam. Am Karfreitag, den 18. April, schloss er seine irdische Laufbahn im Kolleg zu Valkenburg, in das nach Aufgabe des Schriftstellerheims Luxemburg die Schriftsteller der Gesellschaft übergesiedelt waren.

Aus Tunis kommt dieser Tage die Nachricht vom Hinscheide des hochw. Baron Paul de Mathies, der durch seine Tätigkeit als Studentenseelsorger in Zürich auch unsern Kreisen einige Zeit näher getreten ist. Er entstammte einer angesehenen protestantischen Hamburgerfamilie, von der seine Konversion ihn völlig trennte. Er war geboren am 12. Mai 1868 in Hamburg. 1891 trat er zur katholischen Kirche über. Unter dem Pseudonym Ansgar Albing schrieb er eine Reihe sehr geschätzter Romane und Novellen: „Moribus paternis“, „Der Pessimist“, „Die Ueberseer“, „Frühling im Palazzo Caccialupi“ u. a., dann auch Schriften apologetischen und aszetischen Inhaltes. Kurze Zeit gehörte er der Gesellschaft Jesu an. In Zürich wirkte er sehr wohlthätig für die katholischen Akademiker in den Jahren 1912 bis 1917. Leider konnte seine Stellung aus gesundheitlichen und ökonomischen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Mehrere Jahre versah er dann die kleine Pfarrei Satigny bei Genf. Versuche, zu einer akademischen Lehrtätigkeit oder ähnlichen Verwendung zu gelangen, schlugen infolge der durch den Weltkrieg verursachten misslichen Verhältnisse fehl. Er fand schliesslich Aufnahme beim hochw. Erzbischof von Carthago, Mgr. Lemaitre, in Tunis, wo er ein seiner angegriffenen Gesundheit zuträglicheres Klima und Beschäftigung traf. Am 13. Mai verschied er dort fromm im Herrn.

R. I. P.

Dr. F. S.

Die silberne Jubelfeier der Dreifaltigkeitskirche in Bern.

am Dreifaltigkeitssonntag, nahm einen erhebenden Verlauf. Im Pontifikalamt, zelebriert von S. E. dem Apostolischen Nuntius Mgr. Maglione, entfaltete sich die ganze Prachtfülle der römischen Liturgie. Der Festabend in den Festsälen des Kasino war ein Zusammenklang von Priester- und Laienapostolat, innig und ergreifend. Das übermorgen einfallende Fronleichnamfest macht eine Besprechung der Feier in dieser Nummer des Blattes technisch nicht tunlich; eine folgende wird vom katholischen Leben in der Bundesstadt berichten.

Kirchen-Chronik.

Kt. Schwyz. Arth. Wahlen in den Schulrat. Ihre aus einer innerschwyzerischen Zeitung entnommene Notiz bezüglich Bestellung des Schulrates in Arth war für den Leserkreis des betreffenden Blattes ganz leicht verständlich, könnte aber für den weitem Leserkreis der Kirchenzeitung doch missverstanden werden. — Die Sache ist so:

Alle zwei Jahre wird der ganze Schulrat vom Gemeinderat bestellt, zwölf an der Zahl. Von diesen zwölf Neubestellten Schulräten hat die konservative Partei fünf Sitze erhalten. Dabei sind der katholische Pfarrer von Arth, der Kaplan von Goldau und drei katholisch praktizierende weitere Mitglieder. Die liberale Partei des Gemeinderates wählte aus den übrigen sieben Mitgliedern vier Protestanten, einen Sozialisten ohne Bekenntnis irgendeiner Religion, und zwei Katholiken. Die Anwendung in der Kirchenzeitung ist aber dennoch richtig. Die Gemeinde Arth zählt 5500 Einwohner, davon ist $\frac{1}{10}$ (d. h. 550) protestantisch. Es träfe also auf die Protestanten $\frac{1}{5}$ Schulräte, sie bekommen aber 4 Vertreter, also $\frac{1}{3}$. — Man dürfte wohl herzhaft 100,000 Fr. wetten, dass keine einzige grössere protestantische Gemeinde von 5000 Protestanten und 500 Katholiken den letzteren auf ihre $\frac{1}{10}$ Bevölkerung $\frac{1}{3}$ der Schulräte so gerade als selbstverständlich überlassen würde. —

Pfarrinstallation. Die grosse katholische Gemeinde hat am 18. Mai den bisherigen hochw. Herrn Kaplan Johann Dudge von Arth zu ihrem Pfarrherrn gewählt und am 15. Juni feierlich installiert. Die kirchliche Einführung ins Pfarramt nahm der hochbetagte 84-jährige, aber immer geistig und körperlich frische Herr Dekan Dr. Anton Schmid aus dem Muotathal vor. Die prächtige Pfarrkirche prangte in schönster Blumenpracht und der von Herrn Musikdirektor Meurer geleitete Kirchenchor gab durch eine herrliche Orchestermesse dem Gottesdienst eine besondere feierliche Weihe. Hochw. Herr P. Adelrich, Konventual von Einsiedeln und einstiger Professor des neuen Pfarrers, legte Priester und Volk in herrlichem Kanzelwort ihre Pflichten ans Herz. — Beim Bankett am Mittag, sowie bei der nachmittägigen Volksfeier, wobei die musikalischen und gesanglichen Vereine und die lieben Schulkinder ihr Bestes boten, kam in schönster Weise auch der Rede Strom zur Geltung. Sie alle gipfelten in dem Ausdruck der herzlichsten Glück- und Segenswünsche an den neuen Pfarrer. Die herrliche Rede, die der Firmpate des neuen Pfarrers, Hr. Nationalrat Kurer von Solothurn, an seinen Firmling hielt, war eine Glanzleistung echter katholischer Beredsamkeit und liess aus den Schilderungen erkennen, dass der Pfarrei Arth zu gratulieren ist, einen tüchtigen, guten, wahrhaft katholischen Priester und Seelsorger erhalten zu haben. G. O.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfarrei.

Durch Berufung des hochw. Herrn Jos. Fraefel als Pfarrer nach Ermatingen ist die Pfarrei Wängi ledig geworden. Bewerber wollen sich bis zum 10. Juni nächsthin zwecks Aufstellung der Dreierliste ad norm. Can. 1452 bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 16. Juni 1924.

Die bischöfliche Kanzlei.

L'examen triennal et curial pour les candidats du district I (Jura),

est fixé au mardi, 15 Juillet prochain, à Delémont, maison S. Georges, à 9 h. Les candidats sont priés de s'inscrire auprès du président soussigné. Les matières de l'examen oral sont celles fixées par Mgr. l'Evê-

Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten
und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Kirchlichen Kreisen
empfehlen wir uns für

Prüfung von Rechnungen aller Art, Verwaltung von Stiftungen und Vermögen

Beratungen in finanziellen und organis. Angelegenheiten.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns

Revisions- und Treuhand A.-G. in Zug
(Präsident: Ständerat Dr. Räber, Direktion: Ed. Müller)

Soeben erschien:

Ueber die sogenannten

Anzeichen

z. B. Ankündigungen des eigenen Todes, Sterbemeldungen von Freunden und Verwandten, Ankündigungen glücklicher oder unglücklicher Ereignisse u. s. w.

Eine wissenschaftliche Studie
auf Grund zahlreicher Vorfälle.

Verfasst von

Prof. Franz Spirago

Broschiert Fr. 2.10.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern.



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten

Span. Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

„Bischöflich vereidigte Messweinlieferanten“

Man verlange unsere Preisliste.

Paramenten-Ausstellung und Verkauf.

1. Gotische und römische Messgewänder in allen Farben, obenso Stolen. Dann Alben, Chorröcke, Pallen, Corporale, Purifikatorien, etc.
2. Zwei alte Oelgemälde, vom hl. Josef mit dem Jesuskinde und das Weihnachtsskribenbild mit den Hirten etc., 212 cm. hoch, 132 cm. breit, (passend für Seitenaltäre) geschätzt auf je Fr. 400.—
3. Eine Oelberggruppe aus Holz (Jesus und der Engel) 100 cm. hoch, (geschätzt auf Fr. 200.— (neu), 57 cm. breit und 32 cm. tief. Zwei Apostelstatuen aus Holz (Jakobus und Bartholomäus) je 150 cm. hoch (geschätzt je Fr. 250.— Eine Holzstatue, „Jesus, der gute Hirte“ (100 cm. hoch) Fr. 150 geschätzt. — 200 Kerzenmanchetten aus Messing (zu Prozessionszwecken) neu, je Fr. 1.50.

Alles ist für arme Kirchen bestimmt und wird mit 40 bis 60 und event. noch mehr % des wirklichen und oben angegebenen Wertes abgegeben.

Pfarramt Wittenbach (St. Gallen).

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. i-i

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Günstige Gelegenheit!

Zu verkaufen billig **gusseiserne Geländer** (gewesener Kommunionbank) je 2 Stück zu 215 und 170 cm. Länge, 85 cm Höhe, mit 2 seitlich verschiebbaren Türen und mit Symbolfüllungen. **Zwei Treppengeländer** zu je 220 cm. Länge, 5 Tritte Auftritt 30/17 cm. **12 Apostel-Armleuchter** durch die

Kirchenverwaltung Aلدorf.

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J. **Deutsch u. Latein.** Laienbrevier. Friedenausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2 1/2 cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Golschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespere enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.

Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840
empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.